> 11010 213 IME

1 von 2

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH 1/SN-379/ME XXII DER SPRASIDENT Entwurf gescannt

Wiener Straße 54 3109 St. Pölten DVR 0667625 Telefax (02742) 90590,15540 e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.

mit 109 die Vermittlung

Sprechtag Dienstag 8 –12 Uhr und 16 –18 Uhr Amtsstunden Montag – Donnerstag 8 –16 Uhr

Freitag 8 - 14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Radetzkystraße 2 1030 Wien

Beilagen

Senat-A-230/1539

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(02742) 90590

Bezug Bearbeiter

Bearbeiter Durchwahl
Dr. Boden 15530

15530 30. Jänner 2006

Datum

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als Strafberufungsbehörde betroffen.

Zu Z 21, § 34 Abs. 5 wird angeregt, die vorgesehene Meldepflicht ausschließlich für die Verwaltungsstrafbehörden erster Instanz vorzusehen. Die Zustellung der Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ erfolgt nämlich in aller Regel über die Erstbehörde. Die Erstbehörde ist daher über den Inhalt der Berufungsentscheidung und das Datum der Rechtskraft informiert. Für eine Meldung seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ müsste das Datum der Rechtskraft erst eigens erhoben werden. Dies stellt einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand dar. Überdies besteht die Gefahr von Doppelmeldungen.

Anlässlich der Änderung des § 68 durch Z 35 (Neuformulierung einer Verwaltungsstrafbestimmung) wird angeregt, im § 68 insgesamt einen Rahmen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen, der der Höhe des Rahmens für die Geldstrafe entspricht.

Zusätzlich wurde die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Rightigkeit der Ausfertigung